

Gemeinde Schulendorf

Bebauungsplan Nr. 8

„Photovoltaikanlagen III“

Kreis Herzogtum Lauenburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende: 10.07.2024

Stand: 10.09.2025

GSP

G O S C H & P R I E W E

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|--|-------------------------------|-------------------------------------|
| <p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Regionalentwicklung und Regionalplanung Vom 07.08.2024 Z: IV 6210-44925/2024</p> <p>Die Gemeinde Schulendorf beabsichtigt, in dem insgesamt ca. 29 ha großen Gebiet „östlich Müssener Straße, südlich Hörnweg – Solarpark III“ im Wesentlichen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend im parallelen Verfahren geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Die vorgelegte Fläche wird aufgrund ihres Flächenumfanges als raumbedeutsam eingestuft, insofern sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten.</p> <p>Die LEP-VO 2021 führt in Kapitel 4.5.2 Ziff. 2 aus, dass die Entwicklung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planinhalte werden in richtiger Form zusammengefasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|-------------------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – bereits versiegelte Flächen, – Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, – Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder – vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. <p>Aus Sicht der Landesplanung sollte eine Photovoltaiknutzung vorrangig auf den genannten Flächen stattfinden.</p> <p>Die Standortbegründung ist aus hiesiger Sicht noch nicht nachvollziehbar.</p> <p>Aus dem vorliegenden Potentialflächenkonzept geht hervor, dass vor allem nördlich und westlich der Ortslage der Gemeinde Schulendorf Weißflächen ohne besondere Prüf- und Abwägungserfordernisse identifiziert wurden. Insbesondere die Weißflächen an der Bundesstraße 209 wären bezugnehmend auf das Kapitel 4.5.2. Abs. 2 LEP-VO 2021 vorrangig zu betrachten.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg gemäß Stellungnahme vom 10.07.2024 hin. Der Kreis führt aus, dass anhand der Begründung nicht deutlich werde, aus welchen Gründen die Planfläche ausgewählt wurde. Es wird nicht ausreichend erläutert, warum eine Fläche mit besonderem Prüfungserfordernis ausgewählt wurde, obwohl auf dem Gemeindegebiet Schulendorf auch Flächen ohne besonderes Prüfungserfordernis identifiziert wurden. Es sei darzulegen, aus welchen Gründen diese vorrangig zu entwickelnden Flächen nicht näher betrachtet werden.</p> <p>Den Aussagen schließe ich mich an und bitte die Hinweise zu berücksichtigen.</p> | <p>Bei der Fläche des Vorhabengebietes handelt es sich um keine der vorgenannten Kategorien.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Ein zentraler Aspekt ist die Bodenrichtwerteinstufung: Die betroffene Fläche weist im Vergleich zu anderen Gebieten in Schulendorf erheblich niedrigere Bodenrichtwerte auf. Niedrige Bodenrichtwerte deuten auf geringere landwirtschaftliche Erträge hin, weshalb die Nutzung dieser Flächen für Photovoltaikanlagen sinnvoller ist als die Nutzung hochwertigerer Böden. Eine landwirtschaftliche Nutzung wäre auf dieser Fläche weniger wirtschaftlich, wodurch die Photovoltaik-Nutzung eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Alternative darstellt. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Nähe zum geplanten Umspannwerk Sahms, an dem voraussichtlich der Netzanschluss erfolgen muss. Diese räumliche Nähe verringert den Flächenverbrauch erheblich, da der Trassenaufwand für die Anbindung minimal bleibt. Zudem erleichtert dies den technischen Anschluss der Photovoltaikanlagen und reduziert die baulichen Eingriffe in die Umgebung. Die Standortwahl trägt somit zur Schonung von Ressourcen und zur effizienten Nutzung vorhandener Infrastruktur bei. Hinsichtlich der Wald- und Knickstrukturen bietet die geplante Fläche ebenfalls Vorteile. Die vorhandenen Knickstrukturen bleiben nicht nur erhalten, sondern werden durch die extensive Nutzung und die geplanten Maßnahmen zum Knickschutz sogar verbessert. Der Eingriff in den Naturraum ist bei Freiflächenphotovoltaikanlagen als gering einzustufen, und durch die bewusste Aufwertung von Knickstrukturen wird nicht nur deren Erhalt, sondern auch eine Verbesserung gefördert. Insbesondere durch die Extensivierung dieser Flächen ergeben sich positive Effekte für die Biodiversität und die ökologische Resilienz.</p> | X | |
| | | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|-------------------------------|---|
| <p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren nach Vorlage überarbeiteter Planunterlagen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> | <p>Die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft bleibt außerdem gering, da die Photovoltaikanlagen durch die bestehende Vegetation, insbesondere die Knicklandschaft, gut abgeschirmt sind. Zusätzlich liegt die Fläche weit entfernt von Schutzgebieten, was den Naturschutzaspekt verstärkt. Durch die Beruhigung und Stilllegung der Fläche bieten sich Rückzugsräume für Flora und Fauna, wie Studien zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits nachgewiesen haben (bne, 2019: „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“). Insgesamt ist die Wahl der Fläche durch die niedrigen Bodenrichtwerte, die Nähe zum Umspannwerk und die positiven ökologischen Effekte gut begründet. Die Gemeinde Schulendorf hat damit eine umweltverträgliche und nachhaltige Lösung für die zukünftige Nutzung der Fläche gefunden. Die voran genannten Gründe werden in die Standortalternativenprüfung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | X |


Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|--|-------------------------------|---|
| <p>Die Belange der Fachbehörden sind der noch folgenden Stellungnahmen zu entnehmen.</p> | <p>Aufwertung von Knickstrukturen wird nicht nur deren Erhalt, sondern auch eine Verbesserung gefördert. Insbesondere durch die Extensivierung dieser Flächen ergeben sich positive Effekte für die Biodiversität und die ökologische Resilienz. Die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft bleibt außerdem gering, da die Photovoltaikanlagen durch die bestehende Vegetation, insbesondere die Knicklandschaft, gut abgeschirmt sind.</p> <p>Zusätzlich liegt die Fläche weit entfernt von Schutzgebieten, was den Naturschutzaspekt verstärkt. Durch die Beruhigung und Stilllegung der Fläche bieten sich Rückzugsräume für Flora und Fauna, wie Studien zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits nachgewiesen haben (bne, 2019: „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“).</p> <p>Insgesamt ist die Wahl der Fläche durch die niedrigen Bodenrichtwerte, die Nähe zum Umspannwerk und die positiven ökologischen Effekte gut begründet. Die Gemeinde Schulendorf hat damit eine umweltverträgliche und nachhaltige Lösung für die zukünftige Nutzung der Fläche gefunden.</p> <p>Die voran genannten Gründe werden in die Standortalternativenprüfung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | X |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|--|---|------------------|----------------------------|
| | | Ja | nein |
| <p>Kreis Herzogtum Lauenburg FD Regionalentwicklung u. Verkehrsinfrastruktur Vom 10.07.2024</p> <p>Mit Bericht vom 04.06.2024 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr ...)</u> Gegen den o. g. B-Plan sowie dem F-Plan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht, Bereich Gewässerunterhaltung, keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch auf das Vorhandensein zweier Feldberegnungsbrunnen im nordwestlichen und südwestlichen Planungsbereich hingewiesen. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zufahrt zu beiden Brunnen per LKW hinsichtlich notwendiger Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Brunnenanlage und deren technischen Komponenten sowie im Falle des Rückbaus der Anlagen bei Stilllegung, ist jederzeit zu gewährleisten - Die Erreichbarkeit der Brunnen muss insbesondere im Beregnungszeitraum in den Monaten April – September gewährleistet sein <p>Angrenzend am Plangebiet (östlich) verläuft das Gewässer-Nr. 1.36.8.12 des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes „Steinau-Büchen“. Es wird darauf hingewiesen, dass erforderlich werdende Maßnahmen im und am Gewässer, z. B. in Form einer Gewässerkreuzung etc. grundsätzlich nach § 23 Landeswassergesetz (Anlagen im und am Gewässer) genehmigungspflichtig und im Vorwege bei der Wasserbehörde zu beantragen sind.</p> <p>Die beiliegende Stellungnahme des GLV Ratzeburg ist zu beachten.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Feldberegnungsbrunnen werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen und ein entsprechender Verweis redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es hat eine Abstimmung mit dem GUV vor Ort stattgefunden. Im Ergebnis ist das Gewässer durch die Planungen nicht betroffen, weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> | | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|---|
| <p align="center"> Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen Herzogtum Lauenburg </p>  <p> Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen Robert-Bosch-Straße 21a 23909 Ratzeburg Kreis Herzogtum Lauenburg Der Landrat Fachdienst Wasserwirtschaft [Redacted] Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg </p> <p> Tel.-Nr.: 04541 / 85 70 88-0 Fax.-Nr.: 04541 / 85 70 88-1 E-Mail: info@gw-lz.de Internet: www.gw-lz.de </p> <p> Auskunft: [Redacted] Durchwahl: [Redacted] E-Mail: [Redacted] </p> <p> Unser Zeichen: [Redacted] Ihr Zeichen: [Redacted] Datum: 27.06.2004 </p> <p> Stellungnahme Gemeinde Schulendorf, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ und des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung Sehr geehrte [Redacted] </p> <p> die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau / Büchen. Direkt an den östlichen Teil des Planungsgebietes grenzt das Verbandsgewässer Gewässer / 1.36.8.12 mit der Station 0-686 (Stationsende). </p> <p> Das Niederschlagswasser (Punkt 8.3) soll laut Begründung mit Umweltbericht unmittelbar unter den Solarmodulen versickern. Eine Ableitung ist unzulässig. </p> <p> Der Verband hat dazu folgende Forderungen: </p> <p> Es gelten die Abstandsregelungen der Verbandsatzung, so dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Dies gilt auch für Zaunstellungen zur Umfriedung der PV-Anlage. </p> <p> Der Verband empfiehlt eine Ortsbesichtigung. Bitte kontaktieren Sie hierz [Redacted] </p> <p> Mit freundlichen Grüßen </p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es hat eine Abstimmung mit dem GU vor Ort stattgefunden. Im Ergebnis ist das Gewässer durch die Planungen nicht betroffen, weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> | | X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|--|---|----------------------------|----------------------------|
| | | Ja | nein |
| <p><u>Fachdienst Straßenbau</u> (Herr)</p> <p>Zur 9. FNP Änderung:</p> <p>Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist Straßenbaulastträger der Kreisstraße 29. Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Im Bereich der freien Strecke die Errichtung mehrerer großflächiger Photovoltaikanlagen geplant.</p> <p>Das geplante Gebiet grenzt außerhalb der Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 29 in meiner Baulast.</p> <p>Den Planunterlagen sind keine Zufahrten zu entnehmen, sofern neue Zufahrten angelegt werden bzw. die bestehenden Zufahrten eine Nutzungsänderung erfahren, ist dieses mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Zufahrten sind gem. § 24(5) StrWG so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.</p> <p>Zufahrten zu öffentlichen Straßen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass Anfahrtsichten auf den Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisstraße gegeben sind. Dieses ist besonders bei der Anlegung von Einfriedungen zu beachten. Die Erstellung der Zufahrten, der Unterhaltung, sowie Anpassungen haben durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Das Anlegen der jeweiligen Zufahrten, bzw. das Ändern der bestehenden Zufahrten im Zuge der Nutzungsänderung, ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Hierzu zählt auch die in der Begründung erläuterte Verbreiterung der bestehenden Zufahrten. Aufgrund der geplanten Nutzungsänderung ist vergleichbar einer Neuanlage eine Beantragung für die Zufahrten im Sinne der Sondernutzung gem. §21 StrWG-SH durchzuführen.</p> | <p><u>Fachdienst Straßenbau</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage neuer Zufahrten ist im Zuge des geplanten Vorhabens nicht vorgesehen. Erforderliche Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger werden im Zuge der Objektplanung bzw. Baugenehmigungsverfahrens vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Genehmigungen werden im Zuge der Objektplanung beantragt. Ein entsprechender Verweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|---|---|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| <p>Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Änderung/ Erweiterung der vorh. Zufahrt - an der Zufahrt selbst oder an der Kreisstraße - erforderlich werden, kostenmäßig vom Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen fernzuhalten sind. Dieses beinhaltet neben baulichen Veränderungen auch die Ergänzung von Straßenausstattungen (Verkehrsspiegel, Schilder etc.) oder sonstiger Maßnahmen. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Für mögliche (bauzeitliche) Verunreinigungen der Kreisstraße wird vorsorglich auf §46 StrWG-SH verwiesen.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | | X |
| <p>Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Versorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst (Herr) abzustimmen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Abstimmungen werden im Rahmen der konkreten Objektplanung vorgesehen.</p> | | X |
| <p>Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der Kreisstraße 73 weder zufließen können noch zugeleitet werden. Dieses ist bei der Anlage/Verbreiterung der Zufahrten planerisch zu berücksichtigen.</p> | Der Hinweis wird berücksichtigt. | | X |
| <p>Da durch die Aufstellung der Photovoltaikanlagen eine Blendwirkung auf den Straßenverkehr, auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten zu erstellen und dem Straßenbaulastträger vorzulegen.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zwischenzeitlich ist die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße auszuschließen.</p> | X | |
| <p>Nach Vorlage dieses Gutachtens muss mit dem Straßenbaulastträger Rücksprache gehalten werden, ob vom Plangebiet eine Blendwirkung ausgeht und wie daraus resultierende Maßnahmen aussehen könnten. Im Allgemeinen ist der Vorhabenträger für die Umsetzung (u.a. Planung, Bau, Pflege/Unterhaltung und Rückbau) möglicher Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung einer Blendwirkung bzw. allgemein einer Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zuständig.</p> | <p>Weitere Abstimmungen sind auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung im Zuge der konkreten Umsetzung vorzusehen. Aus diesem Grund erfolgt eine weitergehende Abstimmung erst im Vorweg einer konkreten Umsetzung.</p> | X | |
| <p>Der Straßenbaulastträger ist von sämtlichen Kosten freizuhalten.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | | X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|--|---|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| <p>Der Straßenbaulastträger ist gegen die Festsetzung der Bäume bzw. des Knicks entlang der K 29, welche auf dem Kreisstraßengrundstück liegen. Die Bäume haben keinen inhaltlichen Zusammenhang zur vorgelegten Planung.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Innerhalb des Flurstückes der Straße K 29 erfolgt keine Festsetzung des Erhalts von Bäumen.</p> | | X |
| <p>Sofern der vorhandene Knick Bestandteil einer möglichen Vermeidung von Blendeinwirkungen sein sollte, wäre die Pflege und Unterhaltung des Knicks durch den Vorhabenträger im Rahmen einer Vereinbarung zu übernehmen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ggf. erforderliche Abstimmungen werden im Zuge der Objektplanung auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung vorgesehen.</p> | | X |
| <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Bäume und des Knicks, welche auf dem Flurstück der Kreisstraße liegen, liegt beim Straßenbaulastträger, welcher auch im Rahmen der Verkehrssicherung eigenständig über die Verkehrssicherheit und Standsicherheit der Bäume entscheidet. Somit sind die Bäume entlang der K 29, welche auf den Flurstücken des Kreises Herzogtum Lauenburg liegen aus den Planunterlagen zu entfernen. Bäume bzw. der Knickwall, welche sich nicht auf den Flächen des Vorhabenträgers befinden können nicht von diesem als erhaltungspflichtig eingeplant werden.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> | | X |
| <p>Selbiges gilt für die Straßenfläche der K 29, diese ist aus dem Geltungsbereich der Planunterlagen zu entfernen, sofern diese teilweise im Geltungsbereich liegt, dieses ist den Planunterlagen nicht genau zu entnehmen.</p> | | | |
| <p>Einer Bepflanzung von Straßengrundstücksflächen der K 29 wird nicht zugestimmt. Weiter ist für Neupflanzungen ein Abstand von mind. 3 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuplanen, um die Gefahr späterer Wurzelaufrüche zu minimieren. Neuanpflanzungen, welche das Lichtraumprofil der Kreisstraße beeinträchtigen könnten sind nicht gestattet.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Bepflanzung des Straßenflurstücks der K 29 ist im Zuge des geplanten Vorhabens nicht beabsichtigt.</p> | | X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|--|---|------------------|----------------------------|
| | | Ja | nein |
| <p>Zu B 8: Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist Straßenbaulastträger der Kreisstraße 29. Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Im Bereich der freien Strecke die Errichtung mehrerer großflächiger Photovoltaikanlagen geplant. Das geplante Gebiet grenzt außerhalb der Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 29 in meiner Baulast. Den Planunterlagen sind keine Zufahrten zu entnehmen, sofern neue Zufahrten angelegt werden bzw. die bestehenden Zufahrten eine Nutzungsänderung erfahren, ist dieses mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Zufahrten sind gem. § 24(5) StrWG so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.</p> <p>Zufahrten zu öffentlichen Straßen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass Anfahrtsichten auf den Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisstraße gegeben sind. Dieses ist besonders bei der Anlegung von Einfriedungen zu beachten. Die Erstellung der Zufahrten, der Unterhaltung, sowie Anpassungen haben durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Das Anlegen der jeweiligen Zufahrten, bzw. das Ändern der bestehenden Zufahrten im Zuge der Nutzungsänderung, ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Hierzu zählt auch die in der Begründung erläuterte Verbreiterung der bestehenden Zufahrten. Aufgrund der geplanten Nutzungsänderung ist vergleichbar einer Neuanlage eine Beantragung für die Zufahrten im Sinne der Sondernutzung gem. §21 StrWG-SH durchzuführen.</p> <p>Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Änderung/ Erweiterung der vorh. Zufahrt - an der Zufahrt selbst oder an der Kreisstraße - erforderlich werden, kostenmäßig vom Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen fernzuhalten sind. Dieses beinhaltet neben baulichen Veränderungen auch die Ergänzung von Straßenausstattungen</p> | <p><u>Fachdienst Straßenbau</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage neuer Zufahrten ist im Zuge des geplanten Vorhabens nicht vorgesehen. Erforderliche Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger werden im Zuge der Objektplanung bzw. Baugenehmigungsverfahren vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Genehmigungen werden im Zuge der Objektplanung beantragt. Ein entsprechender Verweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>X</p> | <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|---|--|------------------|------|
| | | Ja | nein |
| <p>(Verkehrsspiegel, Schilder etc.) oder sonstiger Maßnahmen. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Für mögliche (bauzeitliche) Verunreinigungen der Kreisstraße wird vorsorglich auf §46 StrWG-SH verwiesen.</p> <p>Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst (Herr ...) abzustimmen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Abstimmungen werden im Zuge der Objektplanung vorgesehen. Sie sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.</p> | | X |
| <p>Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der Kreisstraße 73 weder zufließen können noch zugeleitet werden. Dieses ist bei der Anlage/-Verbreiterung der Zufahrten planerisch zu berücksichtigen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Verweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> | | X |
| <p>Da durch die Aufstellung der Photovoltaikanlagen eine Blendwirkung auf den Straßenverkehr, auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten zu erstellen und dem Straßenbaulastträger vorzulegen.</p> <p>Nach Vorlage dieses Gutachtens muss mit dem Straßenbaulastträger Rücksprache gehalten werden, ob vom Plangebiet eine Blendwirkung ausgeht und wie daraus resultierende Maßnahmen aussehen könnten. Im Allgemeinen ist der Vorhabenträger für die Umsetzung (u.a. Planung, Bau, Pflege/Unterhaltung und Rückbau) möglicher Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung einer Blendwirkung bzw. allgemein einer Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zuständig.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Abstimmung erfolgt, soweit erforderlich, im Rahmen der Umsetzung.</p> | | X |
| <p>Der Straßenbaulastträger ist von sämtlichen Kosten freizuhalten.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p> | | X |
| <p>Der Straßenbaulastträger ist gegen die Festsetzung der Bäume bzw. des Knicks entlang der K 29, welche auf dem Kreisstraßengrundstück liegen. Die Bäume haben keinen inhaltlichen Zusammenhang zur vorgelegten Planung. Sofern der vorhandene Knick Bestandteil einer möglichen Vermeidung von Blendwirkungen sein sollte, wäre die Pflege und Unterhaltung des Knicks durch den Vorhabenträger im Rahmen einer Vereinbarung zu übernehmen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die innerhalb des Straßengrundstückes der Kreisstraße 29 befindlichen Bäume werden nicht zum Erhalt festgesetzt. Die entlang der Kreisstraße befindlichen aber außerhalb des Straßengrundstücks bestehenden Bäume werden zum Erhalt festgesetzt.</p> | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|---|---|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Bäume und des Knicks, welche auf dem Flurstück der Kreisstraße liegen, liegt beim Straßenbaulastträger, welcher auch im Rahmen der Verkehrssicherung eigenständig über die Verkehrssicherheit und Standsicherheit der Bäume entscheidet. Somit sind die Bäume entlang der K 29, welche auf den Flurstücken des Kreises Herzogtum Lauenburg liegen aus den Planunterlagen zu entfernen. Bäume bzw. der Knickwall, welche sich nicht auf den Flächen des Vorhabenträgers befinden können nicht von diesem als erhaltungspflichtig eingeplant werden. Selbiges gilt für die Straßenfläche der K 29, diese ist aus dem Geltungsbereich der Planunterlagen zu entfernen, sofern diese teilweise im Geltungsbereich liegt, dieses ist den Planunterlagen nicht genau zu entnehmen. | Der Anregung wird gefolgt. Innerhalb des Straßengrundstückes wird auf die Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen verzichtet. | | X |
| | Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die Unterhaltung der Bäume ist der Eigentümer des jeweiligen Flurstückes zuständig. Entsprechende Regelungen sind kein Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Es erfolgt eine Erweiterung des Geltungsbereiches um das Flurstück der K 29. Der entsprechende Bereich wird entsprechend seines Bestandes als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt, um die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB aufstellen zu können. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich für das Straßenflurstück der K 29 nicht. | X | |
| Einer Bepflanzung von Straßengrundstücksflächen der K 29 wird nicht zugestimmt. Weiter ist für Neupflanzungen ein Abstand von mind. 3 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuplanen, um die Gefahr späterer Wurzelaufrüche zu minimieren. Neuanpflanzungen, welche das Lichtraumprofil der Kreisstraße beeinträchtigen könnten sind nicht gestattet. | Die Hinweise werden berücksichtigt, die Planzeichnung entsprechend überarbeitet. | X | |
| <u>Fachdienst Denkmalschutz (Frau....)</u> | | | |
| Das Plangebiet befindet sich im Osten in unmittelbarer Umgebung zu dem slawischen Ringwall aKD-ALSH-1072, der gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die Denkmalliste eingetragen ist. Innerhalb der Planfläche befinden sich archäologische Interessensgebiete. Es handelt sich bei den Interessengebieten um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten und sämtliche Ausführungen in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des | Der Hinweis wird in den Planunterlagen berücksichtigt. Darüber hinaus hat bereits eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt stattgefunden, deren Maßnahmenvorschläge im Geltungsbereich umgesetzt werden. Weitere Abstimmungen sind im Zuge der konkreten Objektplanung vorzusehen. | | X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|---|---|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| <p>2. Zu 4.5: Entlang des westlichen Knicks ist bereits ein Knickschutzstreifen vorgesehen. Der Knickschutzstreifen ist zeichnerisch und textlich (Breite, Einsaat mit Regiosaatgut) festzusetzen. Es ist eine Breite von mind. 5 m vorzusehen. Ich verweise auf die „Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung“ des Kreis Herzogtum Lauenburg 2020. Eine Anerkennung der Knickschutzstreifen als Ausgleichsfläche ist nur bei Mahd, nicht beim Mulchen der Streifen möglich.</p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Knickschutzstreifen weisen eine Breite von 5-10 m auf und werden durch Mahd (mit Abfuhr) gepflegt. Es erfolgt eine Anrechnung als Ausgleichsfläche.</p> | X | |
| <p>3. Die gehölzfreien Knickwälle unterliegen dem § 30 Abs.2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs.1 LNatSchG (geschütztes Biotop). Hier ist eine Ausnahme gemäß § 30 Abs.3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs.3 LNatSchG erforderlich mit einer Kompensation im Verhältnis 1:1. In der Begründung ist textlich und kartografisch zu verdeutlichen, wo sich der Ausgleich befindet. Ich stelle die Ausnahme nur für den westlichen der beiden Knicks in Aussicht. Der östliche Knick weist einen Wall auf. Auch dieser hat eine Funktion für im Boden lebende Insekten zudem befindet sich hier ein erhaltenswerter alter Weißdorn. Ich empfehle den Wildkorridor an diesen Knick zu verlegen und den Knick durch zusätzliche Plantagen aufzuwerten.</p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der östliche Knickwall bleibt erhalten und wird aufgewertet. Hier wird auch der Wildkorridor positioniert. Der westliche Knickwall wird entfernt. Hier ist ein Ausgleich im Plangebiet vorgesehen.</p> | X | |
| <p>4. Ggf. geplante Eingriffe in geschützte Biotope, z.B. Zufahrten und Leitungsverlegungen, in gesetzlich geschützte Biotope sind darzustellen und zu beschreiben. In diesem Fall wäre eine Genehmigung erforderlich.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es werden ausschließlich bestehende Zufahrten genutzt, so dass keine weiteren Eingriffe in Gehölze erfolgen.</p> | X | |
| <p>5. Die Knicks und die Knickschutzstreifen sind während der Bauphase mit einem Schutzzaun abzuzäunen.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt, eine entsprechende Festsetzung wird vorgesehen.</p> | X | |
| <p>6. Bauliche Anlagen, auch Nebenanlagen sind im Knickschutzstreifen textlich auszuschließen.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|--|
| <p><u>Artenschutz</u></p> <p>7. Der Kartierumfang wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt und wird im Umweltbericht korrekt aufgeführt. Nur eine Horstkartierung in den angrenzenden Wäldern fehlt in der Auflistung des Umweltberichts. Es befinden sich Knicks im Geltungsbereich. Sind Eingriffe hier vorgesehen, auch nur zum Schaffen von Zufahrten, ist eine Untersuchung von Fledermäusen und Haselmäusen erforderlich.</p> | Der Kartierumfang (auch die Horstkartierung) wurde vollumfänglich umgesetzt. | X | |
| <p>8. Die Umweltprüfung ist um Aussagen zu Wildwechseln zu ergänzen. Die Anlage eines Wildkorridors wird begrüßt. Bei fachgerechter Anlage, kann er als Ausgleich anerkannt werden. Auch entlang der Straßen im Westen des Geltungsbereichs sollte ein mind. 5 m breiter Grünstreifen bis zur Hecke verbleiben, damit Wild nicht gezwungen ist auf der Straße zu laufen, wenn es in Zwangssituationen kommt.</p> | Dem Hinweis wird gefolgt, entlang der Straße ist eine 15 m breite Anpflanzfläche vorgesehen (4-reihige Hecke und unbepflanzter Schutzstreifen). | X | |
| <p>9. Ich bitte die Planzeichnung, um geplante Zauntrassen zu ergänzen oder zumindest in der Begründung genau zu beschreiben und zu bebildern. Aus der Planung geht nicht deutlich hervor, ob die Zauntrasse identisch mit den Baugrenzen ist. Als Ungünstig stellt es sich dar, wenn der in Ost-West-Richtung verlaufende Knick dem Wild von Westen aus nur als Sackgasse zugänglich wäre.</p> | Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden um den zulässigen Verlauf der Zauntrasse ergänzt. | X | |
| <p>10. In den textlichen Festsetzungen ist aus Gründen des Artenschutzes eine Anti-Reflexionsbeschichtung der PV-Module vorzusehen. Hinweise: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sowohl der <u>Biotopschutz</u> als auch der <u>Artenschutz</u> nicht Teil der kommunalen Abwägung sind/ nicht im Ermessen der planenden Gemeinde liegen.</p> | Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | X X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|--|
| <p><u>Ausgleich und Grünordnung</u></p> <p>18. Alle Maßnahmen, die zur Reduktion des Kompensationsfaktors herangezogen werden sollen, sind textlich und/oder zeichnerisch festzusetzen, um von mir anerkannt zu werden. Maßnahmen die herangezogen werden können finden sich im Erlass „Grundsätze zur Planung von Großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Kapitel D.</p> <p>19. Im nächsten Verfahrensschritt ist ein Ausgleich vorzulegen. Ich empfehle jedoch diesen schon vorher mit mir abzustimmen.</p> <p>20. Für die „Hecke“ ist ein Pflegeregime textlich festzusetzen. Die Hecke ist 4-reihig anzulegen mit einem Abstand von 70 cm in der Reihe, so entsteht eine Breite von etwa 3,0 m. Die Bezeichnung ist zu „Feldhecke“ zu ändern, um diese von den im Innenbereich intensiv gepflegten „Hecken“ abzugrenzen, die im Außenbereich nicht vorkommen. Eine 2-reihige Pflanzung ist zur Kompensation des Landschaftsbildes nicht ausreichend.</p> <p>21. Intensive Grünlandflächen sind im B-Plan nicht vorhanden, der Satz ist aus Festsetzung 4.1 zu streichen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, der Ausgleich wird mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird redaktionell überarbeitet.</p> | X | |
| | | X | |
| | | X | |
| | | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|--|--|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| <p>22. Festsetzung 4.1 ist wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen. Für das die Blühwiese „BW“ sind bewirtschaftungsauflagen zu formulieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Entwicklungszeit ist die Herstellung eines Trockenrasens vorzusehen. 2. Die Einsaat erfolgt mit zertifiziertem Regiosaatgut gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) 3. 3Es erfolgt eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung. Das Mahdgut ist dabei immer von der Fläche abzufahren und nicht nur die ersten 3 Jahre. 4. Eine Mulchmahd ist unzulässig. 5. 5Jagdliche Einrichtung dürfen nicht auf den Ausgleichsflächen, insbesondere an den Wechselkorridoren aufgestellt werden um ihre Funktion nicht zu beeinträchtigen. | <p>Die Festsetzung zu den Maßnahmenflächen wurden vollständig überarbeitet, die Hinweise werden integriert.</p> | X | |
| <p>23. Ich bitte um Darlegung, wie der Bereich zwischen den Modulen begrünt werden soll. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel D. des Solarerlasses, wonach standorttypische Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft, sprich Regiosaatgut gemäß zu Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) verwenden ist, um eine Kompensationsreduzierung herbeizuführen.</p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt, die Festsetzung wird dahingehend konkretisiert.</p> | X | |
| <p>24. Zu Festsetzung 4.8: Die Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt müssen in ein an die Fläche angepasstes Konzept für eine Zielart eingebunden werden: In Geltungsberiech des BP 8 liegt kein Hinweis auf das Vorkommen von Zauneidechsen vor, ich Rate daher davon ab, die Zauneidechse als Zielart zu verwenden und damit Lese- und Totholzhaufen anzulegen. Für die gewählte Zielart müssen die einzelnen Habitatbestandteile des Lebensraums hergestellt werde, dabei können Habitatbestandteile der Umgebung mit eingebunden werden. Es sind Flächen für die Artenschutzmaßnahme vorzusehen und diese nicht „wahllos“ im Sondergebiet als kleinteilige Einzelflächen zu verteilen.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt, es wurde ein Artenschutzkonzept erarbeitet, woraus sich Schutzstreifen und Pflanzvorgaben ableiten. Die Vorgaben wurden in die Planzeichnung übernommen. Die Lesesteinhaufen werden entfernt.</p> | X | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|--|
| <p>Zumindest die Anzahl und Größe der Maßnahmenflächen und deren ungefähre Lage ist textlich festzusetzen. Es ist ein Anlage- und ein Pflegekonzept zu erstellen.</p> <p>Im Hinblick auf den späteren Rückbau der Photovoltaikanlagen rate ich davon ab, die Habitatstrukturen in der Fläche zu verteilen. Ein Rückbau dieser Strukturen ist dann aufgrund der Besiedlung ggf. nicht möglich, bzw. ausgleichspflichtig (CEF-Maßnahmen).</p> <p>Denkbar ist die Anlage eines Kleingewässers im Osten in der Blühfläche angrenzend an den Wald. Hier ist ein Pseudogley als Boden. Auch hierfür ist ein Anlagekonzept, eine Flächengröße (mit Tiefe) und die Pflege festzusetzen.</p> <p>Denkbar ist auch die Anlage eines breiteren Saumstreifen (30 m) aus Regiosaat oder als Ackerbrache einseitig entlang des Knicks in Ost-West-Richtung mit der Zielart Rebhuhn. In diesem Fall sollte sich der Knick innerhalb der Umzäunung des Solarparks befinden. Es existieren dann nur 2 Zaunfelder, die durch den Wildkorridor unterbrochen werden. Für Maßnahmen zum Rebhuhn vergleiche https://www.rebhuhnschutzprojekt.de/leitfaden-rebhuhnschutz.html</p> <p>Ich empfehle eine Rücksprache mit den Planern des Artenschutzgutachten in Bezug auf die Zielart.</p> <p>25.</p> <p>Zu 5.1: Mit den „Qualitätsmerkmalen des Bundes Deutscher Baumschulen“ sind vermutlich die „Technischen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)“ gemeint. Ich bitte dies einmal anzupassen.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Festsetzung wird redaktionell angepasst.</p> | <p>X</p> | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|---|---|------------------|------|
| | | Ja | nein |
| <p>26. Über die Festsetzung 5.1 hinaus sind zwingend gebietseigene Gehölze gemäß § 40 BNatSchG aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden. Ich verwiese hierzu auf den „Leitfaden zur Verwendung gebiets-eigener Gehölze“ (BMU, 2012). Danach kann auch Pflanzgut, welches dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegt mit dem entsprechenden Herkunfts-gebiet verwendet werden. Für alle Gehölze ist der Herkunftsnachweis, ent-sprechend dem Forstvermehrungsgutgesetzes, der UNB unaufgefordert vorzu-weisen.</p> <p><u>Allgemeines zur Sicherung von externen Ausgleichsflächen:</u></p> | Dem Hinweis wird gefolgt und eine Ergänzung auf der Planzeichnung vorgesehen. | X | |
| <p>27. Ich weise darauf hin, dass der Ausgleich, soweit er außerhalb des Plangebiets hergestellt wird, der UNB vor Satzungsbeschluss rechtlich zu sicher und mir nachzuweisen ist.</p> | Dem Hinweis wird gefolgt, dieses ist vorgesehen. | | X |
| <p>28. Der Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs, ist in Form einer textlichen Festsetzung (Zuordnungsfestsetzung) im B-Plan aufzuführen (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB Satz 2). Die Zuordnungsfestsetzung ist explizit für Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans vorgesehen. Die Nennung der Ausgleichs-fläche in der Begründung ist nicht ausreichend und kann zur Unwirksamkeit des B-Plans führen kann. Die Zuordnung sollte Flurstück und Flächengröße und das Entwicklungsziel umfassen.</p> | Dem Hinweis wird teilweise gefolgt, die externe Ausgleichsfläche wird als Hinweis auf die Planzeichnung aufgenommen. Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Kompensationsflächen werden in das Plangebiet einbezogen. | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|--|--|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| <p>29. Externe Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen sind über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zu sichern. Zusätzlich ist eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde im Grundbuch notwendig, um den Ausgleich ausstreichend zu Sichern (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW Urteil vom 31.03.2022, As.: 7D 10/20.NE, Rn. 71 f. juris). Dies gilt nicht für Ökokonten.</p> | Dem Hinweis wird gefolgt, die entsprechenden Regelungen werden zugesagt und zeitlich mit der UNB abgestimmt. | X | |
| <p>30. Die aufgeführten Punkte gelten auch für die Sicherung von Ausgleichsflächen des Artenschutzes.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen</u></p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | X | |
| <p>31. Zu 1.1: Die Festsetzung „Betriebsgebäude“ ist missverständlich. Handelt es sich hier um die im Solarerlass aufgeführten Nebenanlagen? Wenn ja, bitte ich den Begriff auch zu Nebenanlagen zu ändern. Der Begriff „Betriebsgebäude“ könnte ggf. unerwünschte Bebauung zulassen.</p> | Dem Hinweis wird gefolgt, die Bezeichnung wird entfernt. | X | |
| <p>32. Zu 1.2: Laut § 2 EEG sind die Solaranlage sowie die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen von überragendem öffentlichen Interesse. Diese Eingriffe werden laut „Solarerlass“ vom 01.09.2021 Kapitel F über die Faktoren 1:0,25 bzw. 1:0,1 kompensiert. Stellplätze mit Ladesäulen sind keine für den Betrieb erforderliche Nebenanlage und sind daher nicht zulässig in einem Sondergebiet und nicht über die pauschalisierte Kompensation abgedeckt.</p> | Dem Hinweis wird gefolgt, Stellplätze sind nicht mehr vorgesehen. | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|---|--|------------------|------|
| | | Ja | nein |
| <p>33. Zu Werbeanlagen: Werbeanlagen gehören laut Erlass nicht zu den für den Betrieb erforderlichen Anlagen. Auch wenn hier ein Bebauungsplan erlassen wird, bleiben die Anlagen im Außenbereich und alle zugelassenen Einrichtungen sollten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Ich empfehle daher, Werbeanlagen nicht zuzulassen. Darüber hinaus sind 50 m² (z.B. 10 x 5 m !!) eine sehr große Fläche. Zumindest eine Reduzierung ist zu empfehlen.</p> <p><u>Planzeichnung</u></p> | Dem Hinweis wird teilweise gefolgt, die Größe der Werbeanlagen wird deutlich reduziert. | X | |
| <p>34. In der Planzeichnung ist eine deutliche Abgrenzung zwischen Anpflanzung und Erhalt von Gehölzen vorzunehmen. Die in der Karte befindliche Signatur „K“ und „H“ jeweils mit einem Kasten umrundet befinden sich nicht in der Legende.</p> <p>Baubedingte Wirkungen</p> | Dem Hinweis wird gefolgt, die Legende wird redaktionell überarbeitet. | | X |
| <p>35. Ich gehe anhand der Planunterlagen davon aus, dass sich die Einrichtungsflächen innerhalb der Baugrenzen liegen. Abweichende Baueinrichtungsflächen außerhalb der Baugrenzen sind gesondert darzustellen und zu bilanzieren. Die Einrichtung der Baueinrichtungsflächen ist zu beschreiben (z.B. Befestigung). Diese sind in ausreichendem Abstand zu Biotopen (Knicks, Knickschutzstreifen und Bäumen) zu legen. Für Baustelleneinrichtungsflächen sind Maßnahmen zur Bodendruckminimierung vorzusehen.</p> | Dem Hinweis wird gefolgt, die Vorgaben zu den Baustelleneinrichtungsflächen werden im Umweltbericht beschrieben. | | X |
| <p>36. Die Verlegung der Leitung ist zu konkretisieren (Räumliche Lage, Länge im Plangebiet, Verlegungstechnik). An welcher Stelle verlassen die Kabel das Plangebiet und sind hier Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten? Auch außerhalb des Plangebiets muss mit den Leitungen ein ausreichender Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten werden.</p> | Dem Hinweis wird teilweise gefolgt, eine entsprechende Festsetzung zur Verlegung von Leitungen wird aufgenommen. | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|-------------------------------|--|
| <p>37. Auf S. 20 ist beschrieben, dass eine Verbreiterung von Zufahrten vorgesehen ist. Dies ist in der Begründung auszuführen (textlich, kartografisch). Eingriffe in Gehölze sind zu bilanzieren und 1:1 auszugleichen.</p> <p><u>Rückbau</u></p> <p>38. Laut Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ sind für den Rückbau verpflichtende Regelungen bereits im B-Plan sicherzustellen. Ich bitte diese zu ergänzen. Ich verweise folgende Leitfäden:</p> <p>1. Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“</p> <p>2. Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung, Kreis Herzogtum Lauenburg 2020</p> <p>3. Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ inkl. Anlage</p> <p>4. Verfahrenserlass zur Bauleitplanung Kapitel 10</p> <p>5. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2016</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Eine Prüfung der Unterlagen zur nächsten Beteiligung würde erleichtert, wenn zumindest die Begründung und der Umweltbericht die Änderung farblich markiert würden.</p> | <p>Die Planung der Zufahrten wurde konkretisiert, es werden nur vorhandene Zufahrten genutzt, so dass Eingriffe entfallen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da zur nächsten Beteiligung umfangreiche Änderungen vorgenommen wurden. Sollte eine erneute Beteiligungsrunde erforderlich werden, wird eine Berücksichtigung zugesagt.</p> | X | |
| | | X | |
| | | X | |
| | | X | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|---|--|------------------|------|
| | | Ja | nein |
| <p>Städtebau und Planungsrecht</p> <p>Es wurde eine umfassende Potenzialflächenstudie vorgelegt. Ich rege an, die dort enthaltenen Karten mit einem Maßstab zu versehen.</p> <p>In der Begründung zur Bauleitplanung wird nicht deutlich, warum gerade die Planfläche ausgewählt wurden. Darüber hinaus gibt es auf dem Gemeindegebiet Schulendorf Flächen ohne besonderes Prüfungserfordernis. Es ist darzulegen, warum diese nicht näher betrachtet werden, insbesondere da das Plangebiet nicht in der empfohlenen Potentialfläche liegt, die laut vorgelegter Potenzialflächenstudie vorrangig zu entwickeln ist. In der Planfläche hingegen befinden sich gesetzlich geschützte Knickstrukturen.</p> <p>Da keine örtlichen Verkehrsflächen dargestellt sind rege ich an zu Prüfen ob die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan erfüllt sind.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenstudie wurde durch ein externes Planungsbüro erstellt, sodass eine Überarbeitung in diesem Zusammenhang nicht möglich ist. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Erläuterungen zur Standortwahl werden weitergehend ausgeführt und die Planunterlagen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Plangeltungsbereich wird um das Flurstück der K 29 redaktionell erweitert.</p> | | X |
| | | X | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|--|-------------------------------|--|
| <p>Archäologisches Landesamt S-H Vom 10.06.2024</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegegrassen u.ä.), müssen die Flächen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf der gesamten überplanten Fläche grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr; Email:@alsh.landsh.de).</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologischen Interessengebiete in diesem Bereich dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischenzeitlich sind Abstimmungen mit dem archäologischen Landesamt erfolgt. Die Unterlagen des Bebauungsplanes werden um entsprechende Hinweise zu den erforderlichen baulichen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ergänzt.</p> <p>Weitere Abstimmungen sind im Zuge der konkreten Objektplanung vorzusehen.</p> | <p align="center">X</p> | |

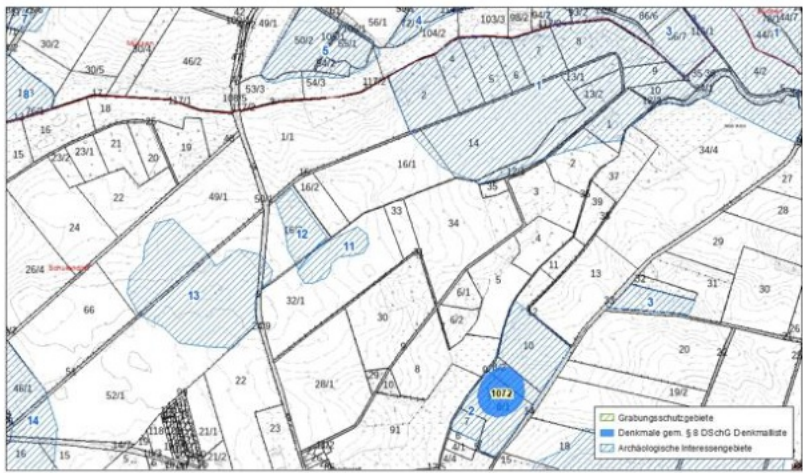

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|---|---|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| <p>Für diese überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche liegt in der unmittelbaren Umgebung eines archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, das gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um eine slawische Burg-ruine (Ringwall, aKD-ALSH-1072). Zudem befinden sich auf dieser Fläche 3 Grabhügel, die in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichnet sind. Im Umfeld sind weitere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Siedlungsflächen und Einzelfunde) vorhanden. Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p> | | X |
| | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | X | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|---|--|------------------|-------------------------|
| | | Ja | / nein |
| <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p> | | <p align="center">X</p> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--------------------|-------------------------------|--|
|  <p>  Schulendorf, Kreis Herzogtum Lauenburg Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme </p> | | | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | | | | | | | |
|---|---|------------------|--------|---|--|---|--|---|--|
| | | Ja | / nein | | | | | | |
| <p>AG-29 Vom 10.07.2024 AZ: Pes / 642_643 / 2024</p> <p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>1 Als Ausgleichsmaßnahme wird die Anlage von Blühstreifen entlang der angrenzenden Wälder angeführt. Hier ist u. E. die Prüfung von alternativen Maßnahmen erforderlich, z. B. die Anlage eines zonierten Sukzessionswaldrandes.</p> <p>2 Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).</p> <p>3 Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände von der Fläche zu entfernen. Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird begrüßt, aber nicht berücksichtigt, da der Waldrand als Waldentwicklung einen zusätzlichen Abstandstreifen fordert, der zu einem Flächenverlust führt. Nach Aufgabe der PV-Nutzung führt dieses weiterhin zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt, die Maßnahmen für Zielarten im Artenschutzkonzept werden umgesetzt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, die Aushagerung erfolgt durch die regelmäßige Nutzung mit Abfuhr des Mähgutes.</p> | | | X | | X | | X | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|--|-------------------------------|-------------------------------------|
| <p>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen Vom 01.07.2024 Z: 01-II-1153-01.07.24</p> <p>Die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen. Direkt an den östlichen Teil des Planungsgebietes grenzt das Verbandsgewässer Gewässer/1.36.8.12 mit der Station 0-686 (Stationsende). Das Niederschlagswasser (Punkt 8.3) soll laut Begründung mit Umweltbericht unmittelbar unter den Solarmodulen versickern. Eine Ableitung ist unzulässig.</p> <p>Der Verband hat dazu folgende Forderungen: Es gelten die Abstandsregelungen der Verbandssatzung, so dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Dies gilt auch für Zaunstellungen zu Umfriedungen zur PV-Anlage.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die beiliegende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (Herr ...).</p> <p>Der Verband empfiehlt eine Ortsbesichtigung. Bitte kontaktieren Sie hierzu unserer Verbandsingenieur Herr</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt, es erfolgte eine Abstimmung mit dem Verbandsingenieur. Im Ergebnis sind keine über die bestehende Planung hinaus gehenden Regelungen erforderlich, da das Gewässer vollständig innerhalb des Waldes liegt und durch den erforderlichen Waldabstandstreifen ein ausreichender Abstand (für Unterhaltung o.ä.) gegeben ist.</p> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|---|-------------------------------|--|
| <p>In der Flächenstudie wird ebenfalls die Anlage eines Teiches in einem Wildkorridor empfohlen, der im hinteren Drittel der Hörn angelegt werden soll. Dieser sollte viel mehr in die vorhandenen Strukturen integriert werden. Auf der Fläche von Herrn, ist bereits eine Senke vorhanden, die mehrere Monate im Jahr von Oberflächenwasser gespeist wird und eine Art Tümpel bildet. Hier würden viel weniger Kosten anfallen und für das Wild ein neuer Rückzugsort entstehen. Ebenfalls wäre es sinnvoll, im östlichen Teil der Hörn, als auch im süd-östlichen Teil, im Bereich der Tannenkoppel, einen neuen Knick parallel zur Einfriedung anzulegen. Somit ist eine gezielte Lenkung des Wildes möglich und eine Verbindung von Waldflächen ebenfalls gewährleistet.</p> <p>Zuletzt möchte ich gerne noch Bedenken zum Brandschutz äußern. Da ich viele Jahre meines Lebens in der Freiwilligen Feuerwehr tätig war, sehe ich aufgrund der exponierten Lage und unter Berücksichtigung der vorherrschenden Hauptwindrichtung, vor allem im Sommer die Gefahr, dass Brände in der Anlage, sich schnell auf umliegende Felder und den Wald ausbreiten könnten, was wiederum eine Beeinträchtigung der Lebensräume zur Folge hätte.</p> <p>Ich bitte Sie meine Bedenken und Anmerkungen, in Hinblick auch auf zukünftig gute Zusammenarbeit, ernst zu nehmen und zu berücksichtigen.</p> <p>Für etwaige Fragen und gerne auch Ortsbegehungen, stehen ich und meine Jäger Ihnen gerne zur Verfügung und würden uns über einen weiteren Austausch und Beteiligung an der Planung freuen.</p> | <p>Die Maßnahmenflächen wurden vollständig überarbeitet und in ein Artenschutzkonzept integriert.</p> <p>Darüber hinaus ist der östliche Bereich des Ackers als Ausgleichsfläche (Ackerbrache) vorgesehen, so dass hier Rückzugs- und Äsungsbereiche entstehen.</p> | X | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|--|--|------------------|------|
| | | Ja | nein |
| <p>LLnL Flintbek Untere Forstbehörde Vom 18.06.2024</p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 8 in Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlagen III“ für das Gebiet: "Östlich der Müssener Straße (K 29), nördlich sowie westlich landwirtschaftlicher Flächen, südlich Hörnweg" der Gemeinde Schulendorf hat die Untere Forstbehörde keine Einwände, da der Mindestabstand von 30 m zum angrenzenden Wald in den Planungsunterlagen berücksichtigt wurde.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> | | X |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|--|--|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| <p>BUND für Umwelt und Naturschutz Vom 20.06.2024</p> <p>Zu dem im Betreff genannten Vorhaben möchte der BUND SH in der Phase der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch keine Stellungnahme abgeben. Wir bitten aber darum, im weiteren Verfahren nach § 4 Abs.2 Baugesetzbuch einbezogen zu werden.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> | | X |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|--|--------------------|-------------------------------|--|
| <p>Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPlG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPlG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.</p> <p>Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.</p> <p>Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das VorhabenDC42/DC42+ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.</p> <p>Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42/42+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: https://www.stromnetzdc.com.</p> | | | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|---|--------------------------------|-----------|-----------------|---|------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|----------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--|--|---|
| <p>Schleswig-Holstein Netz AG Vom 04.06.2024 Auskunft: 1164479-SHNG</p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.</p> <table border="1" data-bbox="62 667 806 965"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Lagepläne</th> <th>Sicherheitsrelevante Einbauten</th> </tr> <tr> <th>betroffen</th> <th>nicht betroffen</th> <th>Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HSP:</td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MSP:</td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NSP:</td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Kommunikation:</td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Wärme:</td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.</small></p> | | Lagepläne | | Sicherheitsrelevante Einbauten | betroffen | nicht betroffen | Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich | Gas: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Strom-HSP: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Strom-MSP: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Strom-NSP: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kommunikation: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Wärme: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bestehende Leitungen sind im Zuge der Planung zu berücksichtigen bzw. umzuverlegen.</p> | | X |
| | | Lagepläne | | Sicherheitsrelevante Einbauten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | betroffen | nicht betroffen | Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gas: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Strom-HSP: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Strom-MSP: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Strom-NSP: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kommunikation: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wärme: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|---|--------------------|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| <p>Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS[®] Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | | | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|---|--|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| <p>Bundesnetzagentur (BNetzA) Vom 22.08.2024 Z: 814-6.04.02.02/24-C-0/148#1</p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 23.07.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> | X | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--|-------------------------------|--|
| <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schulendorf kommt eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 85 (Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel) in Betracht.</p> <p>Ferner werden die für die Realisierung der Höchstspannungsleitungen Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (DC42) sowie Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein (DC42plus) jeweils ermittelten Präferenzräume teilweise von dem hier gegenständlichen Vorhaben überlagert BBPlG-Vorhabens Nr. 85, Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel Nach dem BBPlG ist für das Vorhaben Nr. 85 aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung im Sinne von § 2 Absatz 7 BBPlG für die in der Anlage zum BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).</p> <p>Für das Vorhaben Nr. 85 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand soll die Übertragungskapazität der bestehenden 380 kV Freileitung zwischen Güstrow und Krümmel durch Umbeseilung erhöht werden. Die gegenständlichen Bauleitpläne überlagern teilweise den Suchraum für den Netzverknüpfungspunkt Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land. Bei der Realisierung der hier gegenständlichen Vorhaben können somit räumliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (DC42) und Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein (DC42plus)</u></p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>X</p> | |

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|--|--|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| <p>Dies begrüße ich und ich gehe davon aus, dass diese bei Ihren Planungen Berücksichtigung finden und so Konflikte zwischen den Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit verfügbaren Informationen zu dem Vorhaben Nr. 85 abrufbar sind bzw. zu den Vorhaben, die in den Präferenzräumen für die Projekte DC42 und DC42plus realisiert werden sollen, abrufbar sein werden (www.netzausbau.de/vorhaben).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Bundesnetzagentur (BNetzA) wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> | X | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant | |
|--|---|------------------|--------|
| | | Ja | / nein |
| <p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es weder Anregungen noch Bedenken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landwirtschaftskammer vom 19.06.2024, ID 1003 ➤ LBV-SH Landeseisenbahnverwaltung, GA 57271, v. 18.06.2024, ID 1002 ➤ HVV vom 13.06.2024, ID 1001 ➤ Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst vom 04.06.2024 ➤ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17.06.2024 ➤ Eisenbahn-Bundesamt vom 27.06.2024 ➤ Amt Büchen, Ordnungsamt vom 18.06.2024 ➤ Gemeinde Witzeeze vom 24.06.2024 ➤ GM.SH vom 28.06.2024 ➤ IHK zu Lübeck vom 08.07.2024 ➤ Landesamt für Umwelt Lübeck vom 04.07.2024 ➤ Landessportverband S-H e.V. vom 09.07.2024 ➤ Vodafone GmbH vom 01.07.2024 ➤ 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH vom 11.06.2024 ➤ Deutsche Glasfaser vom 04.06.2024 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.06.2024 ➤ Ericsson, Richtfunk vom 05.06.2024 ➤ Tennet TSO GmbH vom 05.06.2024 | <p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> | | |

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ der Gemeinde Schulendorf**

| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | planungsrelevant Ja / nein | |
|---|--------------------|-------------------------------|--|
| <p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LaPla ➤ Deutsche Bahn AG – DB Immobilien ➤ Freiwillige Feuerwehr ➤ Gewässerunterhaltungsverband Delvenau-Stecknitzniederung ➤ Gewässerunterhaltungsverband Linau ➤ Handwerkskammer HL ➤ LBV – Ministerium ➤ NABU Büchen ➤ Stadtwerke Geesthacht ➤ AWSH ➤ Bundesanstalt für Immobilien ➤ Ev.-luth. Kirchenkreis Hamburg-West ➤ Landesamt f. Denkmalpflege ➤ Landesamt für Vermessung u. Geoinformation ➤ Ministerium f. Energiewende, Klimaschutz, Umwelt ... ➤ Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit ➤ NABU ➤ Verkehrsbetriebe Hamburg ➤ Nachbargemeinden ➤ Gemeinde Büchen ➤ Gemeinde Gülzow ➤ Gemeinde Wangelau | | | |